

Approved inspectors in Austria

Christian BAUMGARTNER

1. Der Begriff des Sachverständigen im österreichischen Recht

Sachverständiger ist jeder, der sich öffentlich zu einem Amt, einer Kunst, einem Gewerbe oder einem Handwerk bekennen oder die freiwillig ein Geschäft übernehmen, dessen Ausführung eigene Kenntnisse erfordert und die so zu erkennen geben, dass sie sich die erforderlichen und nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutrauen (§ 1299 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

⁴⁰ § 2 Abs. 2 Satz 2 M-PPVO: „²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.“

⁴¹ § 13 Abs. 5 M-PPVO: „(5) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Absatz 3 und 4 [Standsicherheitsnachweise, Bauausführung] nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige [für Standsicherheit] die Bauaufsichtsbehörde.“

⁴² Vgl. § 30 M-PPVO.

⁴³ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006, ABI EU Nr. L 376 S. 36.

⁴⁴ Dazu die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 14.12.2006.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 52) grenzt diesen weiten Begriff für das Verwaltungsverfahren weiter ein: Sachverständige im Verwaltungsverfahren sind entweder der Behörde beigegebene bzw. ihr zur Verfügung stehende Sachverständige („Amtssachverständige“) oder andere geeignete Personen, die auf Grund ihrer besonderen Fachkunde im Einzelfall zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden.

Ein Sachverständiger muss die Fähigkeit mitbringen, in seinem Fachgebiet Tatsachen zu erheben („Befund“) und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen („Gutachten im engeren Sinn“). Es gibt grundsätzlich **kein formalisiertes Zulassungsverfahren** als Voraussetzung für die Beiziehung als Sachverständiger.

Anders ist dies nur im Verfahren vor den **ordentlichen Gerichten**. Hier wird eine „**Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen**“ geführt. Die Eintragung in diese Liste erfolgt auf Grund entsprechender Ausbildung und Praxis.

2. Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren

Jedes Verwaltungsverfahren braucht den entsprechenden Sachverstand. Dies betrifft Genehmigungsverfahren, zB im Baurecht, ebenso wie die behördliche Inspektionstätigkeit in Bezug auf den Betrieb bereits errichteter Bauten und Anlagen.

In Österreich ist dieser Sachverstand grundsätzlich durch **Amtssachverständige** abzudecken. Das sind Personen, die der Behörde beigegeben sind und meist in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Behörde stehen. Der Behörde stehen aber auch die Amtssachverständigen anderer Behörde zur Verfügung, wenn diese Behörden in einem organisatorischen Zusammenhang stehen (zB stehen die Sachverständigen, die dem jeweiligen Amt der Landesregierung beigegeben sind, auch den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung).

Nur wenn ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht, hat die Behörde im **Einzelfall** eine geeignete Person als **nichtamtlichen Sachverständigen** zu bestellen. Diese Bestellung erfolgt mit Bescheid (Verwaltungsakt). Voraussetzung für diese Bestellung ist nur die entsprechende Fachkunde. Die Vorauswahl durch die Behörde erfolgt nach rechtlich nicht definierten Kriterien (der „**gute Ruf**“, der dem Sachverständigen voraussetzt: seine in anderen Verfahren erwiesene Fähigkeit, verständliche und nachvollziehbare Gutachten zu erstellen und auf Grund seiner Fachkunde und Praxis mitunter schwierige Sachverhalte genauso zu bewältigen wie die Konfrontation mit Nachbarn und Öffentlichkeit in mündlichen Verhandlungen).

Sonderfall **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**: Hier ist die Behörde frei, jedenfalls nichtamtliche Sachverständige zu bestellen, auch wenn Amtssachverständige zur Verfügung stehen. Das UVP-Verfahren ist in Österreich ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, in dem alle Materiengesetze angewendet werden und das mit einer einzigen Genehmigung abgeschlossen wird. es erfordert auf Grund der umfassenden Prüfung der Umweltauswirkungen die Beurteilung so komplexer Zusammenhänge, dass es dafür den Amtssachverständigen bisweilen an Zeit und Kenntnissen mangelt. Um die Verfahren effizient und in einer überschaubaren Zeit abwickeln zu können, wurde die Rolle der nichtamtlichen Sachverständigen im UVP-Verfahren aufgewertet.

Der **Vorteil** der Einrichtung des Amtssachverständigen liegt in seiner Kostengünstigkeit für den Antragsteller und in seiner grundsätzlichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Antragsteller (Ausnahme: Projekte der Gebietskörperschaft, zu der die Behörde gehört!).

Dennoch gibt es auf Grund der notorischen Überlastung der Amtssachverständigen seit langem eine Tendenz zur **Auslagerung** ihrer Tätigkeit auf Private: Es werden von der Behörde Institute mit Gutachten betraut oder Einzelpersonen, die auf Grund eines Werkvertrages für die Behörde arbeiten; deren Gutachten werden manchmal durch die Unterschrift eines Amtssachverständigen legitimiert.

Eine andere Form der „**Privatisierung**“ ist die Übertragung von Beweisaufgaben auf die Projektwerber selbst, die sich dazu ihrerseits Sachverständiger zu bedienen haben. Diese haben zB im Bauverfahren die erforderlichen Nachweise über die Beschau von Untergrund, Fundamenten usw. und über die Rohbaubeschau zu erbringen. Ein anderes Beispiel ist die ökologische Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung), die gesetzlich für viele Bauvorhaben vorgeschrieben ist und für die Einhaltung und richtige Interpretation der Genehmigungsbescheide und Rechtsvorschriften auf der Baustelle Sorge zu tragen hat. Diese ist vom Projektwerber zu bezahlen und zu beauftragen und der Behörde verantwortlich. Auch die Verstärkung der Mitwirkungspflicht des Projektwerbers in Verfahren, wo umfangreiche Projektunterlagen vorzulegen sind (allen voran die Umweltverträglichkeitsprüfung) dienen teilweise der Verlagerung von Beurteilungsaufgaben weg von der Behörde zu Privaten.

3. Eigenüberwachung durch Sachverständige

Viele Rechtsvorschriften verpflichten Bauwerber und Betreiber von Anlagen zur einmaligen oder regelmäßigen Vorlage von Überprüfungsberichten betreffend eine bestimmte Qualität der verwendeten Produkte und Stoffe, die Funktionstüchtigkeit einer Anlage bzw. eines technischen Verfahrens usw. oder deren Übereinstimmung mit den geltenden Normen („Eigenüberwachung“).

Diese Tätigkeit erfolgt z. T. durch akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, derer sich der Verpflichtete zu bedienen hat oder im eigenen Interesse bedient. Diese **Akkreditierung** erfolgt durch die Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erfolgt nicht für Einzelpersonen, sondern für Institutionen (zB Labors), die derartige Prüfungen und Überwachungen durchführen.

Zu den Systemen, die eine Qualitätssicherung im Bereich der Eigenüberwachung zum Ziel haben, gehören natürlich auch Umweltmanagementsysteme wie **EMAS**. Die Gutachter nach der EMAS-Verordnung haben sich einem staatlichen Zulassungsverfahren beim Umweltminister zu unterwerfen, um in das entsprechende Verzeichnis eingetragen zu werden.